



Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Frau
Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Präsidentin des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.848.644

Wien, am 2. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Mag. Grossmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Dezember 2021 unter der Nr. **3964/J-BR/2021** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Probleme bei SchülerInnentransporten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Gab es in den letzten Jahren eine Änderung der Zumutbarkeitskriterien bzw. strengere Auslegung der Zumutbarkeit des Schulweges für Kinder und Jugendliche?*

Die Zumutbarkeitskriterien wurden in den letzten Jahren nicht verändert.

Zu Frage 2:

2. *Welche Kriterien kommen bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zu tragen und wie sind diese gewichtet?*

Vorweg ist anzumerken, dass kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr besteht. Gemäß § 30f Abs. 3 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz

i.d.g.F. bin ich als Bundesministerin ermächtigt, „mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht ...“.

Es gilt in der Schülerfreifahrt somit grundsätzlich der Vorrang des öffentlichen Verkehrs vor dem Gelegenheitsverkehr. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, kann daher keine Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr eingerichtet werden. Für beeinträchtigte Kinder gibt es davon Ausnahmen. Diese sind zur Inanspruchnahme der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr auch dann berechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr nicht vorliegen.

Als Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit werden die Mindestlänge des Schulweges, das rechtzeitige Erscheinen zum Unterricht, regelmäßige lange Wartezeiten auf ein öffentliches Verkehrsmittel und besondere Gefährdungslagen auf dem Schulweg berücksichtigt.

Da die Beurteilung auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt wird, ist eine generelle Gewichtung nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

3. Wann ist auch unter zwei Kilometern Entfernung zwischen Wohnort und Schule die Zumutbarkeit gegeben, ohne SchülerInnentransport den Weg zu bestreiten?

Eine Beförderung bei unter zwei Kilometern Entfernung zwischen Wohnort und Schule ist für beeinträchtigte Kinder möglich, bzw. wenn eine besondere Gefährdungslage auf dem Schulweg vorliegt.

Zu Frage 4:

4. Wie viele strittige Fälle zur Frage der Zumutbarkeit gab es heuer, 2020, 2019 und 2018? Listen Sie diese bitte nach Grund, Entscheidung und Bundesland auf.

Das Kriterium „strittige Fälle zur Frage der Zumutbarkeit“ ist statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 4:

5. *Wie hoch sind die Mittel, die aus dem Budget Ihres Ressorts für den SchülerInnen-transport bereitgestellt werden? Wie hoch waren diese in den Jahren 2020, 2019 und 2018?*

Der Aufwand für Fahrpreisersätze im Gelegenheitsverkehr gem. § 30f Abs. 3 lit. a FLAG i.d.g.F. wurde wie folgt budgetiert:

BVA 2018	76,0 Mio. Euro
BVA 2019	77,5 Mio. Euro
BVA 2020	80,7 Mio. Euro

Zu den Fragen 6 und 7:

6. *Die Begutachtung beim Kuratorium für Verkehrssicherheit dauert in vielen Fällen relativ lange. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer solcher Fragen?*
7. *Ist aus Ihrer Sicht eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendig?*
- a. *Wenn ja: In welcher Höhe und bis wann?*
- b. *Wenn nein: Wie erklären Sie dann den Rückstau bei den Gutachten und was werden Sie dagegen unternehmen?*

Ich bitte um Verständnis, dass diese Fragen nicht beantwortet werden können, da die Belange des gemeinnützigen Vereins „Kuratorium für Verkehrssicherheit“ nicht in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts fallen.

MMag. Dr. Susanne Raab

